



Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse
Freud-Institut Zürich

Freud-Institut Zürich

Postgraduale Weiterbildung
in psychoanalytischer Psychotherapie
Weiterbildungsreglement (WBR)

Zürich, 8. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Zielsetzung	4
3. Aufnahmeverfahren	4
4. Weiterbildungsvertrag	5
5. Aufbau und Inhalte der Weiterbildung	6
5.1. Wissen und Können: Curriculum	6
5.2. Klinische Praxis	7
5.3. Eigene therapeutische Tätigkeit	8
5.4. Supervision	8
5.5. Selbsterfahrung	9
6. Leistungsnachweise	9
7. Abschluss	10
8. Dauer der Weiterbildung	10
9. Kosten der Weiterbildung	11
10. Ausschluss	12
11. Qualitätssicherung und -entwicklung	12
12. Datenschutz und Schweigepflicht	15
13. Rechtsschutz	15
14. Schlussbestimmungen	16

Anhänge **17 - 26**

1. Kompetenzprofil
2. Kosten
3. Reglement der Beschwerdekommision

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG), die Verordnung über die Psychologieberufe (PsyV), Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG) sowie Art. 9 Statuten des Freud-Instituts Zürich,

beschliesst der Vorstand des Freud-Instituts Zürich:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie (PTW) des Freud-Instituts Zürich (FIZ) für Psychologinnen und Psychologen.

² Es regelt namentlich die Zulassung zur berufsbegleitenden Weiterbildung, deren Inhalt und Aufbau sowie die Voraussetzungen zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels gemäss PsyG.

³ Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie.

Art. 2 Facharztweiterbildung FMH

¹ Die Weiterbildung des FIZ kann von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Facharztweiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie FMH als Primärverfahren (bisher sog. Psychotherapie im engeren Sinne) absolviert werden.

² Massgebend ist die Weiterbildungsordnung des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Die Reglemente zur PTW kommen ergänzend sinngemäss zur Anwendung.

³ Bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung werden den Ärztinnen und Ärzten alle erbrachten Leistungsnachweise schriftlich bestätigt.

Art. 3 Trägerschaft

¹ Trägerin der Weiterbildung ist das FIZ.

² Für Leitung, Inhalt und Organisation der Weiterbildung ist die Kommission Fachrichtung psychoanalytische Psychotherapie (PTK) zuständig.

³ Der PTK gehören mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe sowie eine Ärztin oder ein Arzt an.

⁴ Mindestens die Hälfte der Mitglieder der PTK ist Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) oder der International Psychoanalytical Association (IPA).

Art. 4 Zuständigkeiten der PTK

¹ Die PTK ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Leitung der Administration der Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;
- b. Durchführung des Aufnahmeverfahrens inklusive Antragstellung an den Vorstand des FIZ zur Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern;
- c. Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;

- d. Auswahl, Anleitung und Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten;
- e. Regelung der Leistungsnachweise;
- f. Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden;
- g. Qualitätssicherung und -entwicklung;
- h. fortlaufende und systematische Überprüfung und Entwicklung der Qualität der Weiterbildung gestützt auf das Qualitätssicherungssystem;
- i. Änderungsvorschläge der reglementarischen Bestimmungen zur postgradualen Weiterbildung zuhanden des Vorstands.

Art. 5 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Weiterbildnerinnen und Weiterbildner im Sinne dieses Reglements sind:

- a. Mitglieder der PTK;
- b. Dozentinnen und Dozenten sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten;
- c. Mitglieder PTW-Prüfer-Pool;
- d. Supervisorinnen und Supervisoren;
- e. Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten;
- f. Mentorinnen und Mentoren.

2. Zielsetzung

Art. 6 Zielsetzung

¹ Zielsetzung der postgradualen Weiterbildung des FIZ in psychoanalytischer Psychotherapie ist die Qualifizierung der Weiterzubildenden zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

² Die postgraduale Weiterbildung vermittelt den Weiterzubildenden sämtliche Fähigkeiten gemäss den Zielen in Art. 5 PsyG. Zielsetzungen, Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie Aufbau des Weiterbildungsgangs werden im Studienprogramm geregelt.

³ Sämtliche Weiterbildungsbereiche sind auf die Entwicklung der für die eigenverantwortliche Berufsausübung notwendigen Kompetenzen gemäss Anhang 1 ausgerichtet.

3. Aufnahmeverfahren

Art. 7 Zulassungsbedingungen

¹ Für die Aufnahme in die Weiterbildung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie;
- b. Nachweis einer genügenden Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie während der vorgenannten Ausbildung;
- c. persönliche Eignung, personelle Kompetenzen und Motivation für die psychotherapeutische Tätigkeit, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch die PTK beurteilt werden;
- d. Nachweis einer Anstellung in einer Einrichtung der psychosozialen oder psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung der vom SIWF zertifizierten

Weberbildungskategorie A, B oder C¹ mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40 %, sofern bereits vorhanden;

- e. Nachweise der Therapeutinnen oder Therapeuten, bei welchen die psychoanalytische Selbsterfahrung respektive die Supervision durchgeführt werden, sofern bereits vorhanden.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungspatz.

Art. 8 Aufnahmegespräche

¹ Nach Eingang und Prüfung der schriftlichen Bewerbung wird die Kandidatin oder der Kandidat zu zwei Aufnahmegesprächen bei je einem unterschiedlichen Mitglied der PTK eingeladen. Es können weitere Aufnahmegespräche durchgeführt werden.

² Im Rahmen der Aufnahmegespräche werden namentlich die Motivation für die Weiterbildung erörtert sowie die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen sowie die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für die psychotherapeutische Tätigkeit eingeschätzt.

³ Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der Aufnahmegespräche auf die Unterschiede zur Ausbildung als Psychoanalytikerin oder Psychoanalytiker (SGPsa/IPA) insbesondere bezüglich der Anforderungen an die Selbsterfahrung hingewiesen.

⁴ Die Aufnahmegespräche werden protokolliert.

Art. 9 Entscheid

¹ Über die Zulassung entscheidet der Vorstand des FIZ auf Vorschlag der PTK.

² Die Mitteilung über den Zulassungsentscheid erfolgt schriftlich.

³ Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht in die Weiterbildung aufgenommen werden, können innert 10 Tagen ab Zustellung des negativen Zulassungsentscheids beim Vorstand des FIZ eine anfechtbare Verfügung verlangen.

⁴ Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat noch über keine geeignete Anstellung in einer Einrichtung der psychosozialen oder psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung, erfolgt eine Aufnahme nur unter der Bedingung, dass bis zum Beginn der Weiterbildung zumindest eine entsprechende Anstellungsverfügung respektive ein Arbeitsvertrag vorliegt.

4. Weiterbildungsvertrag

Art. 10 Weiterbildungsvertrag

¹ Nach erfolgter Zulassung zur Weiterbildung schliesst das FIZ mit der Kandidatin respektive dem Kandidaten einen schriftlichen Vertrag für eine Dauer von vier Jahren ab.

² Sowohl die Aufrechterhaltung als auch die Verlängerung des Weiterbildungsvertrags bedingen die persönliche Eignung und personellen Kompetenzen zur therapeutischen Tätigkeit.

³ Weiterzubildende können ihren Weiterbildungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils per Ende März und September eines jeden Semesters kündigen.

¹ Vgl. Art. 50c lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

5. Aufbau und Inhalte der Weiterbildung

Art. 11 Aufbau

Die Weiterbildung gliedert sich in fünf Bereiche:

- a. Wissen und Können: Curriculum;
- b. Klinische Praxis;
- c. Eigene therapeutische Tätigkeit;
- d. Supervision;
- e. Selbsterfahrung.

5.1. Wissen und Können

Art. 12 Wissen und Können: Curriculum

¹ Der Bereich „Wissen und Können: Curriculum“ umfasst insgesamt 578 Einheiten².

² Die folgenden Inhalte werden im Curriculum behandelt:

- a. Grundkonzepte der psychoanalytischen Psychotherapie, Metapsychologie;
- b. Psychoanalytische Krankheitslehre und psychoanalytische Therapieverfahren;
- c. Erstinterview, Diagnostik, Indikation und Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie, Fallbesprechung;
- d. Theoretiker/-innen, Geschichte der Psychoanalyse;
- e. Entwicklung, altersspezifische Aspekte;
- f. Kultur, Soziologie, Forschung, Ethik, Recht, Gesundheitswesen.

³ Einzelheiten regelt das Studienprogramm.

Art. 13 Anwesenheit Curriculum

¹ Es besteht grundsätzlich eine Präsenzpflcht an den Einheiten des Curriculums, zumal nur besuchte Einheiten angerechnet werden können.

² Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Curriculums wird mittels Anwesenheitslisten und Testaten überprüft.

³ Die Weiterzubildenden lassen sich jedes Semester die absolvierten Einheiten des Curriculums durch die Geschäftsstelle des FIZ bestätigen und erfassen die bestätigten Einheiten fortlaufend im Logbuch.

Art. 14 Wahlpflicht-Einheiten

¹ Zur Vertiefung der im Studienprogramm definierten Lerninhalte können Wahlpflicht-Einheiten absolviert werden, wobei diese einem der sechs Themenbereiche gemäss Art. 12 Abs. 2 WBR zugeordnet werden müssen.

² Die Dauer der Einheit wird durch das EDI definiert und entspricht derzeit mindestens 45 Minuten (vgl. AkkredV-PsyG).

² Es können höchstens 50 Einheiten als Wahlpflicht absolviert werden.

³ Über die Anrechenbarkeit entscheidet die PTK auf Gesuch hin. Dem Gesuch ist eine Teilnahmebestätigung beizulegen, die den Namen der Weiterzubildenden oder des Weiterzubildenden, Titel, Ort und Datum der Wahlpflicht-Einheiten, Anzahl und Dauer der Einheiten, Name und Titel sowie Unterschrift der Dozentinnen und Dozenten oder der Verantwortlichen der Weiterbildungsorganisation enthält.

Art. 15 Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Auswahl und Berufung der Dozentinnen und Dozenten für die Weiterbildung erfolgt durch die PTK, wobei die folgenden Qualifikationen grundsätzlich zu erfüllen sind:

- a. Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin;
- b. postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet;
- c. vorzugsweise eine Mitgliedschaft des FIZ ³, der SGPSa oder der IPA;
- d. didaktisch kompetent.

² Mit den Dozentinnen und Dozenten werden Lehrvereinbarungen abgeschlossen, welche insbesondere den Qualifikationsnachweis, die Fortbildungspflicht und die Bereitschaft zur Evaluation der Dozentinnen und Dozenten regelt.

³ Zu einzelnen Themen kann die PTK Gastdozentinnen und Gastdozenten einladen, die über die erforderliche Expertise verfügen, wobei die Voraussetzungen für Dozentinnen und Dozenten nicht zwingend erfüllt sein müssen.

Art. 16 Mitglieder im PTW-Prüfer-Pool

¹ Mitglieder des PTW-Prüfer-Pools verfügen grundsätzlich über dieselben Qualifikationen wie Dozentinnen und Dozenten der Weiterbildung.

² Mitglieder des PTW-Prüfer-Pools unterstützen die PTK bei der Übernahme von Unterrichtseinheiten im Zusammenhang mit Fallberichten und Fallpräsentationen sowie bei der Abnahme von Fallberichten und Prüfungen.

³ Einführung der Mitglieder des PTW-Prüfer-Pools sowie die Koordination und Zuteilung von Aufgaben erfolgt durch die PTK.

5.2. Klinische Praxis

Art. 17 Klinische Praxis

¹ Weiterzubildende müssen begleitend zur Weiterbildung während mindestens zwei Jahren in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung klinisch tätig sein. Hiervon ist mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung, die vom SIWF als Weiterbildungsstätte der Kategorie A, B oder C anerkannt ist, zu absolvieren.

² Weiterzubildende haben das Jahr in einer vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte gleich zu Beginn ihrer Weiterbildung zu leisten.

³ Bei Teilzeit verlängert sich die notwendige Anstellungsdauer entsprechend, wobei mindestens ein Arbeitspensum von 40 % vorliegen muss.

³ In diesem Reglement sind unter Mitgliedschaft des FIZ respektive Mitgliedern des FIZ stets Aktivmitglieder gemäss den Statuten des FIZ zu verstehen.

Art. 18 Auswahl der Einrichtung

¹ Bei der Auswahl der Einrichtung für ihre Anstellungen achten die Weiterzubildenden darauf, dass sie die notwendige, möglichst vielfältige klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Patientinnen und Patienten mit einem breiten Spektrum an Krankheits- und Störungsbildern erwerben können. Der Nachweis der Breite der Störungs- und Krankheitsbilder wird im Logbuch ausgewiesen.

² Das FIZ ist um eine gute Vernetzung mit Einrichtungen der psychiatrisch-psychotherapeutischen und der psychosozialen Versorgung besorgt.

5.3. Eigene therapeutische Tätigkeit

Art. 19 Umfang

¹ Die Weiterzubildenden müssen im Rahmen der klinischen Praxis mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführen.

² Über mindestens zehn abgeschlossene, von FIZ, SGPsa oder IPA-Mitgliedern supervidierte Psychotherapien von Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Krankheits- und Störungsbildern verfassen die Weiterzubildenden Fallberichte. Einzelheiten regelt das Beurteilungs- und Prüfungsreglement (BPR).

5.4. Supervision

Art. 20 Ziele der Supervision

Ziel der Supervision ist die Reflexion sowie die Weiterentwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenzen der Weiterzubildenden unter Anleitung von qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren.

Art. 21 Bedingungen und Umfang

¹ Weiterzubildende müssen mindestens 200 Einheiten Supervision absolvieren, wovon mindestens 100 Einheiten im Einzelsetting stattzufinden haben.

² Durch die Arbeitgeberschaft organisierte Supervisionen mit externen Supervisorinnen oder Supervisoren können unter Berücksichtigung von Abs. 1 grundsätzlich angerechnet werden. Supervisionen durch Vorgesetzte sind hingegen nicht anrechenbar.

Art. 22 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren

¹ Supervisorinnen und Supervisoren verfügen über die notwendigen Qualifikationen gemäss den Vorschriften des EDI.⁴

² Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

³ Sie sind Mitglieder des FIZ, der SGPsa oder IPA. Ausnahmen können auf vorgängige Anfrage gewährt werden.

Art. 23 Auswahl der Supervisorin oder des Supervisors

Weiterzubildende wählen ihre gemäss Art. Art. 22 qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren eigenständig.

⁴ Anhang 1 AkkredV-PsyG.

5.5. Selbsterfahrung

Art. 24 Zielsetzung

Ziel der Selbsterfahrung ist die Förderung der analytischen Selbstreflexion und der Persönlichkeitsentwicklung der Weiterzubildenden. Dabei wird insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Beziehungsverhalten sowie mit eigenen Gefühlen, Gedanken und inneren Konflikten ermöglicht, um das Verständnis psychischer Prozesse in der therapeutischen Beziehung zu vertiefen. Dies bildet eine Grundlage dafür, dass die Weiterzubildenden ihr eigenes Erleben und Verhalten in der psychotherapeutischen Arbeit reflektieren können.

Art. 25 Bedingungen und Umfang

¹ Nachzuweisen sind für die Selbsterfahrung 200 Einheiten im Einzelsetting, wovon mindestens 150 Einheiten in der Frequenz von zwei Einheiten wöchentlich zu absolvieren sind.

² Die Selbsterfahrung muss im ersten Jahr der Weiterbildung begonnen werden.

³ Selbsterfahrungen in Gruppen werden nicht anerkannt.

Art. 26 Qualifikationen der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

¹ Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über die notwendigen Qualifikationen gemäss den Vorschriften des EDI.⁵

² Sie sind grundsätzlich Mitglieder des FIZ, der SGPsa oder IPA.

³ Die Person, welche die Selbsterfahrung durchführt, kann nicht zugleich die Supervisorin oder der Supervisor der Weiterzubildenden sein.

Art. 27 Auswahl der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

Die Weiterzubildenden wählen für die Selbsterfahrung ihre Therapeutin oder ihren Therapeuten eigenständig, wobei die Qualifikationen gemäss Art. 276 WBR einzuhalten sind.

6. Leistungsnachweise

Art. 28 Leistungsnachweise

¹ Für einen erfolgreichen Abschluss der postgradualen Weiterbildung müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Besuch aller Veranstaltungen der Weiterbildung im vorgegebenen Umfang;
- b. Fortlaufende Dokumentation der Weiterbildung im Logbuch;
- c. Annahme aller zehn schriftlichen Fallberichte;
- d. Bestehen der mündlichen Präsentationen (Fallpräsentationen und Inputreferate);
- e. Bestehen der schriftlichen Theorieprüfung;
- f. Bestehen des mündlichen Abschlussprüfungskolloquiums;
- g. Nachweis einer zweijährigen klinischen Praxis in einem 100 %-Pensum, wovon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung der vom SIWF zertifizierten Weiterbildungskategorie A, B oder C absolviert wurde;

⁵ Anhang 1 AkkredV-PsyG.

- h. Nachweis von 200 Einheiten Supervision, hiervon mindestens 100 Einheiten im Einzelsetting;
- i. Nachweis von 200 Sitzungen Selbsterfahrung einzeln, wovon mindestens 150 Sitzungen in der Frequenz von zwei Einheiten wöchentlich stattfinden;
- j. Bezahlung sämtlicher Weiterbildungskosten.

² Einzelheiten werden im BPR festgelegt.

Art. 29 Wiederholung von Leistungsnachweisen

¹ Ungenügende Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Einzelheiten werden im BPR festgelegt.

² Ein zweites Nichtbestehen eines Leistungsnachweises führt zum Ausschluss von der Weiterbildung.

³ Für das Wiederholen von Leistungsnachweisen fallen die entsprechenden Kosten zusätzlich an.

7. Abschluss

Art. 30 Weiterbildungstitel in Psychotherapie

¹ Psychologinnen und Psychologen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben, können den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie beantragen.

² Das FIZ stellt im Auftrag der Weiterzubildenden den Antrag auf Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie beim BAG.

³ Das FIZ sorgt für die notwendige Koordination mit dem Bund (Ausstellen der Bundesurkunde) und eröffnet den Weiterzubildenden die Verfügung betreffend die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels mit Diplom.

8. Dauer der Weiterbildung

Art. 31 Dauer

Die Weiterbildung dauert mindestens vier und höchstens sechs Jahre.

Art. 32 Unterbrechung

¹ Eine Unterbrechung der Weiterbildung ist in Ausnahmefällen möglich und auf maximal ein Jahr begrenzt.

² Die Gewährung der Unterbrechung ist nur auf begründetes Gesuch hin bei der PTK möglich, die über Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches entscheidet.

³ Während der Unterbrechung wechseln Weiterzubildende zwingend in den Status des Gastmitglieds des FIZ.

⁴ Bevor die Weiterbildung fortgesetzt werden kann, findet zur Vorbereitung ein Standortgespräch statt.

Art. 33 Verlängerung

¹ Die Weiterbildung kann nach vier Jahren ohne Angaben von Gründen um zwei Semester verlängert werden.

² Eine Verlängerung nach fünf Jahren ist nur auf begründetes Gesuch hin möglich. Das Gesuch ist bei der PTK einzureichen.

³ Muss die Weiterbildung verlängert werden, nachdem alle Einheiten des Curriculums absolviert wurden, erfolgt die Einschreibung als aussercurricular. Der aussercurriculare Status berechtigt nicht zur Teilnahme am Curriculum. Ausnahme hiervon sind der Besuch der Veranstaltungen betreffend Fallpräsentationen sowie der Besuch des Kasuistischen Seminars «Psychoanalytisches Arbeiten in unterschiedlichen Settings». Im aussercurricularen Status verbleibt man zudem Gast-Mitglied des FIZ.

9. Kosten der Weiterbildung

Art. 34 Kosten der Weiterbildung

¹ Die Kosten für die Weiterbildung sowie deren Zusammensetzung werden in Anhang 1 zu diesem Reglement geregelt.

² Die Kosten für die Supervision und Selbsterfahrung sind durch die Weiterzubildenden zusätzlich zu den Kosten der Weiterbildung zu tragen.

³ Wird die Weiterbildung unterbrochen, sind lediglich die Kosten für die Gast-Mitgliedschaft FIZ geschuldet.

⁴ Im aussercurricularen Status bezahlen Weiterzubildende einen reduzierten Kostenbeitrag.

⁵ Wechseln Weiterzubildende während ihrer Weiterbildung von einem anderen Institut an das FIZ und absolvieren aufgrund dessen nur einen Teil ihrer Weiterbildung am FIZ, können ihnen zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 35 Fälligkeit

¹ Rechnungen des FIZ sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Der Versand der Rechnungen erfolgt mindestens einen Monat vor Semesterbeginn.

² Wird eine Rechnung nicht innert Frist beglichen, erfolgt eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen.

³ Der Beginn respektive die Fortsetzung der Weiterbildung ist bei unbezahlten, fälligen Rechnungen ausgeschlossen.

Art. 36 Vorzeitige Beendigung und Ausschluss

¹ Bei vorzeitiger Beendigung der Weiterbildung oder bei einem Ausschluss bleiben die Kosten gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement bis zum Zeitpunkt des Austritts vollumfänglich geschuldet. Es besteht weder Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen noch auf Schadenersatz.

² Bei verspäteter Kündigung des Weiterbildungsvertrags sind die Kosten für das unmittelbar darauffolgende Semester geschuldet.

10. Ausschluss

Art. 37 Ausschluss

Ein Ausschluss aus der Weiterbildung erfolgt insbesondere aufgrund

- a. nicht erfolgreicher Wiederholung eines Leistungsnachweises;
- b. fehlender Eignung zur psychotherapeutischen Tätigkeit;
- c. Nichterfüllung von Auflagen innert angesetzter Frist;
- d. Verstösse gegen Recht, Reglemente oder ethische Richtlinien;
- e. Unredlichkeit.

Art. 38 Fehlende Eignung

Das FIZ kann Weiterzubildende von der Fortsetzung der Weiterbildung ausschliessen, wenn sich während der Weiterbildung zeigt, dass diese für die therapeutische Tätigkeit ungeeignet sind.

Art. 39 Nichterfüllung von Auflagen

Werden Weiterzubildenden im Rahmen der Weiterbildung Auflagen erteilt und kommen diese der Erfüllung dieser Auflagen nicht innert angesetzter Frist nach, kann das FIZ diese von der Weiterbildung ausschliessen.

Art. 40 Verstösse gegen Recht, Reglemente und ethische Richtlinien

Bei widerrechtlichem Verhalten sowie bei Verstössen gegen WBR, BPR oder gegen den Ethik-Kodex der SGPSa kann das FIZ die Weiterzubildende respektive den Weiterzubildenden von der Weiterbildung ausschliessen.

Art. 41 Unredlichkeit

¹ Werden zur Erlangung des Weiterbildungstitels unredliche Mittel verwendet, kann das FIZ einen sofortigen Ausschluss aus der Weiterbildung verfügen.

² Als unredliche Mittel gelten insbesondere die Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Aufnahmeverfahren sowie Täuschungshandlungen bei Leistungsnachweisen sowie die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, unrichtiger Quellenangaben oder Plagiate.

11. Qualitätssicherung und -entwicklung

Art. 42 Grundsätze

¹ Die Qualität der Weiterbildung wird durch die PTK anhand systematischer Auswertungen und Rückmeldeverfahren kontinuierlich kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt.

² Das FIZ und die PTK berücksichtigen die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und -entwicklung bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs.

Prüfbereich Weiterbildungsang

Art. 43 Evaluation des Weiterbildungsgangs

¹ Neben der Einhaltung der Qualitätsstandards stellen FIZ und PTK sicher, dass die neusten Entwicklungen in der psychoanalytischen Psychotherapie fortlaufend in das Weiterbildungsangebot aufgenommen werden. Ebenso wird laufend überprüft, dass das Weiterbildungsangebot den Bedürfnissen der Weiterzubildenden entspricht.

² Die Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs sind:

- a. regelmässiger Austausch der für die Weiterbildung zuständigen Gremien und Personen innerhalb des FIZ;
- b. regelmässiger fachlicher Austausch ausserhalb des FIZ;
- c. Semesterevaluation;
- d. Evaluation jeder einzelnen Curriculumsveranstaltung;
- e. Auswertung der Therapieevaluationen;
- f. Befragung der Alumni.

Art. 44 Austausch innerhalb FIZ

Die an der Weiterbildung beteiligten Personen und Gremien des FIZ befinden sich zwecks laufender Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs in einem regelmässigen Austausch:

- a. mindestens viermal jährlich stattfindende Sitzungen sowie zusätzliche strategische Retraiten der PTK;
- b. jährliche Konferenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner;
- c. jährliche Sitzung der PTK mit den Mitgliedern des PTW-Prüfer-Pools;
- d. jährliche Sitzung der PTK mit allen in die Durchführung und Dokumentation der eigenen Therapien durch die Weiterzubildenden involvierten Weiterbildner. Dazu gehören die Supervisorinnen und Supervisoren, die die Behandlungen fachlich begleiten und die Mitglieder des Prüfer Pools, die die Fallberichte beurteilen;
- e. Sitzungen von Vorstand FIZ, PTK und Geschäftsstelle sowie mit dem Consulting Board;
- f. Mitgliederversammlungen des FIZ.

Art. 45 Fachlicher Austausch ausserhalb des FIZ

¹ Die PTK lädt regelmässig externe Dozentinnen und Dozenten mit besonderer Expertise in bestimmten Fachbereichen ein.

² Das FIZ pflegt den fachlichen interkantonalen Austausch mit anderen psychoanalytisch orientierten Weiterbildungsinstituten. Hierzu finden mindestens zweimal jährlich institutionalisierte Vernetzungstreffen statt. Gemeinsam mit diesen anderen Instituten wird überdies die Beschwerdekommision gebildet.

Art. 46 Semesterevaluation

¹ Am letzten Seminarabend jeden Semesters finden Evaluationsgespräche der PTK mit den Weiterzubildenden mit dem Ziel statt, von ihnen Rückmeldungen zur Qualität der Inhalte der Seminare, zur Vermittlung durch die Dozentinnen und Dozenten, wie beispielsweise zur Didaktik und zu weiteren Kriterien zu erhalten. Die PTK wertet vorgängig die schriftlichen Semesterevaluationen der Weiterzubildenden aus und kommuniziert und diskutiert die Ergebnisse mit diesen.

² Die PTK teilt den Dozentinnen und Dozenten, Supervisoren und Selbsterfahrungstherapeuten in den PTW Weiterbildner-Konferenzen oder unter Umständen persönlich die Erkenntnisse aus den Evaluationsgesprächen und die Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Semesterevaluationen mit.

Art. 47 Evaluation jeder einzelnen Curriculumsveranstaltung

Die Weiterzubildenden evaluieren jede Curriculumsveranstaltung einzeln schriftlich mittels Fragebogen. Diese werden den betreffenden Dozentinnen und Dozenten zugänglich gemacht. Sie sind der PTK als Datenbank zugänglich, die sie nach Bedarf konsultiert.

Art. 48 Therapieevaluationen

¹ Die Weiterzubildenden evaluieren im Rahmen ihrer schriftlichen Fallberichte die durchgeführten psychoanalytisch-psychotherapeutischen Behandlungen mit standardisierten Messinstrumenten und reichen die Ergebnisse der Evaluationen zuhanden der PTK ein.

² Die PTK erfasst die Ergebnisse dieser Therapieevaluationen, ergänzt um Angaben zur Diagnose (Leitdiagnose nach ICD) und zur Frequenz der Behandlung, tabellarisch und wertet diese Daten regelmässig systematisch aus. Ziel dieser Auswertung ist es, mögliche Schwächen im Curriculum zu identifizieren und zu prüfen, ob die Weiterzubildenden befähigt werden, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen. Gegebenenfalls nimmt die PTK Anpassungen im Curriculum vor.

Art. 49 Befragung der Alumni

Ein Jahr sowie fünf Jahre nach Abschluss der Weiterbildung werden die Alumni zu einer Evaluation des Weiterbildungsgangs mittels Fragebogen eingeladen. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch die PTK.

Prüfbereich: Weiterzubildende

Art. 50 Evaluation der Weiterzubildenden

Die Beurteilung der Weiterzubildenden erfolgt mittels Aufnahmeverfahren und Standortgesprächen sowie durch das Absolvieren der Leistungsnachweise.

Art. 51 Standortgespräche

¹ Die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber für die PTW werden mittels Aufnahmeverfahren gemäss Art. 7 f. WBR abgeklärt.

² Nach Aufnahme in die Weiterbildung wird die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden regelmässig mit jährlichen Standortgesprächen überprüft und beurteilt. Einzelheiten regelt das Beurteilungs- und Prüfungsreglement (BPR).

Art. 52 Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden

¹ Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktische Weiterbildung betreffenden Fragen wird durch die PTK, die Geschäftsstelle des FIZ sowie die Mentorinnen und Mentoren sichergestellt.

² Weiterzubildende haben die Möglichkeit weiterbildungsrelevante oder die persönliche Situation betreffende Fragen mit einer selbstgewählten Mentorin oder einem Mentor zu besprechen. Die Qualifikation der Mentorinnen und Mentoren entspricht derjenigen von Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten respektive Supervisorinnen und Supervisoren.

³ Anlässlich der Evaluationsgespräche am letzten Seminarabend im Semester (Semesterevaluation) haben die Weiterzubildenden ebenfalls die Gelegenheit Fragen zur Weiterbildung zu stellen. Ausserdem werden die Weiterzubildenden über allfällige Änderungen in den Reglementen zur PTW sowie im Studienprogramm informiert.

Art. 53 Anwesenheit

Die Teilnahme an Veranstaltungen wird durch Testate und in Form von Anwesenheitslisten sowie anhand des jeweiligen Logbuchs kontrolliert.

Prüfbereich Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Art. 54 Evaluation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

¹ Am Ende jeder curricularen Veranstaltung (Wissen und Können) wird der Unterricht der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner durch die Weiterzubildenden schriftlich beurteilt.

² Im Anschluss an ihre Lehrveranstaltung evaluieren die Dozentinnen und Dozenten ihren Unterricht schriftlich zuhanden der PTK.

³ Die Mitglieder der PTK erstatten gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des FIZ regelmässig und mindestens einmal jährlich Bericht.

12. Datenschutz und Schweigepflicht

Art. 55 Datenschutz und Schweigepflicht

¹ Die Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder die Intimsphäre von Patientinnen und Patienten, erfolgt während der gesamten Weiterbildung in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Schriftliche und mündliche Fallberichte über die psychotherapeutische Tätigkeit mit Patientinnen und Patienten müssen anonymisiert sein und keine Rückschlüsse auf deren Identität zulassen.

³ Sämtliche Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie Weiterzubildenden sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen während der Weiterbildung über Patientinnen und Patienten und deren Behandlung anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen respektive erfahren haben.

⁴ Personendaten über Bewerberinnen und Bewerber werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

13. Rechtsschutz

Art. 56 Anfechtbare Verfügung

¹ Bei Entscheiden des FIZ oder der PTK, welche die Weiterzubildenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen und gemäss Art. 44 PsyG anfechtbar wären, kann innerhalb von 20 Tagen ab Kenntnis beim FIZ eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

² Ebenso können Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht in die Weiterbildung aufgenommen werden, ab Zustellung des negativen Zulassungsentscheids beim FIZ eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Art. 57 Unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz

¹ Die Beschwerdekommision der Vernetzungsgruppe AZPP/FIZ/KJF/PSZ ist die Beschwerdeinstanz des FIZ gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. g PsyG.

² Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen des FIZ betreffend

- a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- c. das Bestehen von Prüfungen;

d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

³ Die Beschwerde hat innert 20 Tage ab Zustellung der Verfügung zu erfolgen und ist zu begründen.

⁴ Im Übrigen wird auf das Reglement der Beschwerdekommision (vgl. Anhang 3) verwiesen.

14. Schlussbestimmungen

Art. 58 Härtefälle

In begründeten Härtefällen kann das FIZ Ausnahmen von diesem Reglement gewähren.

Art. 59 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt das bisher geltende Weiterbildungsreglement vom 30. September 2022.

² Für Weiterzubildende gilt grundsätzlich die Version des Reglements, die zum Zeitpunkt des Beginns der Weiterbildung in Kraft war.

³ Ausnahme hiervon ist, dass die Weiterzubildende oder der Weiterzubildende dem neuen Reglement zugestimmt hat. Ebenso sind Änderungen des Weiterbildungsreglements, die aufgrund angepasster, gesetzlicher Vorschriften erfolgen, zwingend zu akzeptieren, andernfalls eine Fortsetzung der Weiterbildung nicht möglich ist.

Art. 60 Änderungen des Weiterbildungsreglements

¹ Dieses Weiterbildungsreglement kann vom Vorstand des FIZ jederzeit angepasst werden.

² Werden Änderungen dieses Reglements, die aufgrund angepasster, gesetzlicher Vorschriften namentlich des PsyG, PsyV oder der AkkredV-PsyG vorzunehmen sind, durch die Weiterzubildenden nicht akzeptiert, ist eine Fortsetzung der Weiterbildung ausgeschlossen.

Art. 61 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2026 durch Publikation auf der Website des FIZ in Kraft.

Anhang 1: Kompetenzprofil

→ Persönliche Kompetenzen

- Entwicklung einer professionellen Identität als psychoanalytische Psychotherapeutin respektive psychoanalytischer Psychotherapeut. Dies schliesst die Aneignung einer psychoanalytisch-therapeutischen Haltung ein, wie auch die Bereitschaft, die eigene Persönlichkeit stetig weiter zu erforschen und die Spannung zwischen Wissen und Nicht-Wissen zu ertragen.
- Fähigkeit, die Situation und die psychische Verfassung der Patientin respektive des Patienten differenziert wahrzunehmen und angemessen einzuschätzen
- Fähigkeit, die eigene Verfassung und die eigene Reaktion auf die Patientin respektive den Patienten differenziert wahrzunehmen und zu reflektieren
- Fähigkeit, in den Behandlungen emotional berührbar zu bleiben und dabei sowohl mit den Patientinnen und Patienten als auch mit dem eigenen Innern in lebendiger Verbindung zu sein
- Fähigkeit, sich mit der eigenen Tätigkeit und den eigenen Wertvorstellungen kritisch auseinanderzusetzen, eigene Grenzen zu erkennen und bei Bedarf geeignete Unterstützung beizuziehen

→ Fachlich-methodische Kompetenzen

- Kenntnis und Verständnis der theoretischen Grundlagen sowie der Grundprinzipien, Modelle und Wirkfaktoren der psychoanalytischen Psychotherapie
- Kenntnis der sich daraus ergebenden psychoanalytisch-psychotherapeutischen Verfahren und Behandlungstechniken
- Kenntnis der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen sowie der Wirkfaktoren der Psychotherapie
- Kenntnis der theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie, der praktischen psychotherapeutischen Kompetenzen und der Grundzüge anderer Therapieverfahren
- Fähigkeit, aktuelle Ergebnisse aus der psychoanalytischen Psychotherapieforschung sowie der allgemeinen Psychotherapiewissenschaft in die eigene psychotherapeutische Praxis zu integrieren
- Kenntnis der für die Psychotherapie relevanten Rahmenbedingungen des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens
- Bereitschaft zur fortlaufenden Weiterbildung

→ Handlungskompetenzen

- Fähigkeit, das theoretische Wissen sowie die praktischen psychotherapeutischen Techniken differenziert anzuwenden
- Fähigkeit zur eigenständigen Festlegung eines Therapieplanes und Gestaltung eines Therapieprozesses (Diagnostik, Behandlungsplan, Interventionen, Entwicklung von Behandlungsstrategien)
- Fähigkeit, auch in kritischen Situationen reflektiert, verantwortungsvoll und selbstständig zu handeln
- Fähigkeit, das eigene therapeutische Handeln im jeweiligen gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext kritisch zu reflektieren

- Fähigkeit, bei allen Massnahmen neben den Kriterien der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit auch die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechend umzugehen
- Fähigkeit, die Möglichkeiten und Grenzen der psychoanalytisch-psychotherapeutischen Methode im Auge zu behalten und entsprechend zu handeln

→ Sozialkompetenzen

- Fähigkeit zu einer bewussten und bedürfnisgerechten Beziehungsgestaltung mit den Patientinnen und Patienten
- Fähigkeit, das soziale Umfeld von Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen einzubeziehen
- Fähigkeit zu einem von Offenheit getragenen Austausch sowie zur Vernetzung mit Berufskolleginnen und -kollegen
- Fähigkeit zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit, insbesondere Kommunikation und Kooperation

Anhang 2: Kosten

Weiterbildung zum Fachtitel eidg. anerkannte Psychotherapeutin oder Psychotherapeut

		CHF
Aufnahmeverfahren	pro Gespräch CHF 200	400
Weiterbildungskosten (inkl. Gast-Mitgliedschaft FIZ)	4 x CHF 6'000	24'000
Schriftliche Theorieprüfung	einmalig	300
Abschlussprüfungskolloquium	einmalig	1'250
Gebühren BAG	schätzungsweise	250
Individuelle Kosten		
Supervision im Einzelsetting	<i>schätzungsweise</i>	16'000
Supervision im Gruppensetting	<i>schätzungsweise</i>	5'000
Selbsterfahrung	<i>schätzungsweise</i>	32'000
Gesamtkosten	<i>schätzungsweise</i>	<u>78'900</u>

Bei Übertritt von einer anderen Weiterbildungsorganisation zum FIZ können pro Weiterbildungsjahr, das nicht am FIZ absolviert wurde, CHF 2'200.00 in Rechnung gestellt werden.

Weiterbildung zum Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie FMH Teil Primärverfahren - Psychotherapie im engeren Sinne

		CHF
Aufnahmeverfahren	pro Gespräch CHF 200	400
Weiterbildungskosten (inkl. Gast-Mitgliedschaft FIZ)	3 x CHF 3'800	11'400
Standortgespräche	pro Gespräch CHF 200	600
Individuelle Kosten		
Supervision im Einzelsetting	<i>schätzungsweise</i>	4'800
Supervision im Gruppensetting	<i>schätzungsweise</i>	6'000
Selbsterfahrung	<i>schätzungsweise</i>	12'800
Gesamtkosten	<i>schätzungsweise</i>	<u>36'000</u>

Anhang 3: Reglement der Beschwerdekommision

Reglement der Vernetzungsgruppe über die Beschwerdekommision

Reglement der Vernetzungsgruppe* über die Beschwerdekommision vom 11. Februar 2016

Stand am 17. Mai 2024

- *
 - Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie (azpp)
 - Freud-Institut Zürich (FIZ)
 - Institut für Kinder-, Jugendliche- und Familientherapie (KJF)
 - Psychoanalytisches Seminar Zürich (PSZ)

I. Allgemeines

1 Aufgaben

Die Beschwerdekommission der Vernetzungsgruppe AZPP/FIZ/KJF/PSZ nimmt die Aufgaben der Beschwerdeinstanz gemäß Art. 13 Abs. 1 lit.¹g des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe¹ wahr.

Sie ist gegenüber den Organisationen der Vernetzungsgruppe unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

2 Anfechtungsobjekt

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen gemäß Art. 44 PsyG betreffend

- a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- c. das Bestehen von Prüfungen;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

3 Beschwerdeberechtigung

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, die

- a. an einem Weiterbildungsgang der beteiligten Organisationen teilnehmen oder teilnehmen wollen,
- b. von der angefochtenen Verfügung berührt sind und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

II. Organisation

4 Zusammensetzung der Beschwerdekommission

- 1 Die Beschwerdekommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident muss über eine juristische Ausbildung (Universitätsabschluss) verfügen und darf nicht einer der Organisationen der Vernetzungsgruppe angehören.

Die Delegierten der Vernetzungsgruppe wählen die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Beschwerdekommission. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Beschwerdekommission bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidiums.
- 3 Jede der beteiligten Organisationen ernannt zwei Personen, die der eigenen Organisation angehören müssen, als Mitglieder der Beschwerdekommission.

Für die Kommissionsmitglieder wird keine Stellvertretung bestellt.

Die Mitglieder der Beschwerdekommission werden für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die erste Amtsdauer beginnt mit Inkrafttreten des Reglements.

¹ PsyG, SR 935.81

Vor diesem Zeitpunkt pendente Beschwerdefälle sind von der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Beschwerdeinstanz zu erledigen.

5 Spruchkörper

- 1 Die Beschwerdekommision fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung, unter Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- 2 Die beiden Mitglieder werden von der vorsitzenden Person aus den Mitgliedern der Beschwerdekommision bestimmt. Diese dürfen nicht der Organisation angehören, gegen welche eine Beschwerde eingegangen ist.
- 3 Den Parteien ist bei der Anordnung des Schriftenwechsels die Besetzung mitzuteilen.

6 Aufgaben und Befugnisse der vorsitzenden Person

- 1 Die vorsitzende Person der Beschwerdeinstanz leitet das Beschwerdeverfahren und verfasst den Entscheid über die Beschwerde.
- 2 Sie entscheidet allein über
 - das Nichteintreten auf eine offensichtlich unzulässige Beschwerde;
 - das Nichteintreten auf die Beschwerde aufgrund des nicht oder nicht rechtzeitig geleisteten Kostenvorschusses;
 - die Abschreibung gegenstandslos gewordener Verfahren;
 - die Abschreibung infolge Rückzugs;
 - Ausstandsbegehren;
 - Gesuche um vorsorgliche Maßnahmen einschließlich des Entzugs und der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

7 Ausstand/Ablehnung

- 1 Ein Kommissionsmitglied tritt von sich aus in den Ausstand, wenn es
 - a. der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer nahesteht,
 - b. in der Sache ein persönliches Interesse hat,
 - c. in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig war oder
 - d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.
- 2 Eine Partei, die ein Mitglied der Beschwerdekommision ablehnen will, hat innert 10 Tagen ab Kenntnis eines Ausstandsgrundes ein entsprechendes Gesuch bei der Beschwerdekommision einzureichen. Das betroffene Mitglied nimmt zum Gesuch Stellung.
- 3 Die vorsitzende Person entscheidet über Ablehnungsgesuche einer Partei.

8 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident haben über alle Tatsachen, die ihnen bei der Kommissionstätigkeit zur Kenntnis gelangen, das Amtsgeheimnis zu wahren.

9 Entschädigung

Die Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder richtet sich nach dem Rahmenvertrag zur Beschwerdekommision gemäß Bundesgesetz über die Psychologieberufe der

Vernetzungsgruppe.

10 Sitz

Der Sitz der Beschwerdekommision wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bezeichnet und in einem Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

III. Verfahren

11 Grundsatz

Das Verfahren der Beschwerdekommision richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968.² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Reglement.

12 Frist und Form

- 1 Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung der Beschwerdekommision einzureichen.
- 2 Gegen das unrechtmäßige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.
- 3 Die vorsitzende Person bestätigt der beschwerdeführenden Person den Eingang der Beschwerde.
- 4 Die Beschwerdefrist sowie allfällige weitere, von der Beschwerdekommision angesetzte Fristen sind eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist der Beschwerdekommision eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird. Die Berechnung der Frist richtet sich nach Art. 20 ff. VwVG.
- 5 Die Beschwerde hat die Anträge, deren klare Begründung samt einer kurzen Schilderung des Sachverhalts sowie die Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

13 Aufschiebende Wirkung

- 1 Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- 2 Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die aufschiebende Wirkung entziehen.

14 Schriftenwechsel

- 1 Erweist sich eine Beschwerde nicht als offensichtlich unbegründet, und ist der Kostenvorschuss rechtzeitig eingegangen, setzt die vorsitzende Person der verfügenden Organisation Frist zur Vernehmlassung an und fordert diese auf, innert derselben Frist die Akten einzureichen.

Die Vernehmlassungsfrist beträgt 20 Tage. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

² VwVG, SR 172.021

- 2 Die Vernehmlassung der verfügenden Organisation ist nach Eingang und vor Entscheidberatung durch die Beschwerdekommision der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- 3 Ein weiterer Schriftenwechsel ist nur ausnahmsweise anzuordnen.

15 Beschlussfassung

- 1 Der Vorsitzende bereitet den Entscheid schriftlich vor (Referat).
- 2 Die Beschwerdekommision entscheidet spätestens innert 90 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels auf dem Zirkulationsweg. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 3 Vertritt ein Mitglied bei der Zirkulation eine vom schriftlichen Antrag abweichende Meinung, oder verlangt ein Mitglied eine mündliche Beratung, ist eine Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission. Ein Mitglied führt das Protokoll. Die Kommission fasst ihren Entscheid mit der Mehrheit der Stimmen.
- 4 Die Verhandlungen und Beratungen der Beschwerdekommision sind nicht öffentlich. Die Sitzungen finden in der Regel am Ort der vorsitzenden Person statt.

16 Beschwerdeentscheid

- 1 Der Beschwerdeentscheid nennt die Namen der mitwirkenden Personen und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unterzeichnet.
- 2 Der Entscheid enthält die Zusammenfassung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv).
- 3 Es ist der beschwerdeführenden Person sowie der verfügenden Organisation mit eingeschriebener Post zu eröffnen.
- 4 Der Entscheid der Beschwerdekommision kann gemäß Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht³ sowie Art. 13 Abs. 1 lit. g PsyG mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

17 Kosten

- 1 Die Beschwerdekommision auferlegt die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, der unterliegenden Partei.
- 2 Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Verfahrenskosten verhältnismässig verteilt.
- 3 Die Spruchgebühr bemisst sich nach dem für die Erledigung erforderlichen Aufwand und beträgt zwischen Fr. 500.00 und Fr. 2'500.00.
- 4 Die beschwerdeführende Partei hat zur Deckung der Verfahrenskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 500.00 zu leisten.
- 5 Die vorsitzende Person setzt zur Leistung des Kostenvorschusses eine Frist von 10 Tagen. Läuft diese unbenutzt ab, so setzt die vorsitzende Person der beschwerdeführenden Partei eine

³ VGG, SR 173.32

Nachfrist von weiteren 10 Tagen unter Androhung des Nichteintretens. Wird der Vorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet, so tritt die Beschwerdekommission auf die Beschwerde nicht ein.

- 6 Der Kostenvorschuss kann weder erlassen noch ermäßigt werden.
- 7 Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

IV. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 11. Februar 2016 in Kraft. Das Reglement wurde am 17. Mai 2024 geändert (Art. 4 Ziff. 3 Absatz 3). Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Die beteiligten Organisationen publizieren das Reglement auf ihrer Website.

Ausbildungszentrum für psychoanalytische Psychotherapie (AZPP),
Therwilerstrasse 3, 4054 Basel

Datum: 19.11.2024

Der Präsident/die Präsidentin:



Freud-Institut Zürich (FIZ),
Seefeldstrasse 62, 8008 Zürich

Datum: 17.10.2024

Der Präsident/die Präsidentin:



Institut für Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie (KJF),
Trüllhofstrasse 9, 6004 Luzern

Datum: 5.9.2024

Für die Institutsleitung:



Psychoanalytisches Seminar Zürich (PSZ),
Quellenstrasse 25, 8005 Zürich

Datum:

Für die Institutsleitung:

9.9.2024



Anhang:

Beschwerdekommision der Vernetzungsgruppe AZPP/FIZ/KJF/PSZ

(Beginn 1. Amtsdauer: 11. Februar 2016)

Präsidium der Beschwerdekommision:

Raphael Zingg, Rechtsanwalt (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2023 – 01.06.2026)

Ausbildungszentrum für psychoanalytische Psychotherapie (AZPP), Therwilerstrasse 3, 4054 Basel

Mitglieder der Beschwerdekommision:

- Dr. med. Susanna Ruch (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2023 – 31.05.2026)
- Dr. med. Dagmar Nölchen (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2023 – 31.05.2026)

Freud-Institut Zürich (FIZ), Zollikerstrasse 144, 8008 Zürich

Mitglieder der Beschwerdekommision:

- Dr. rer. nat. Ingrid Flury-Specht (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2023 – 31.05.2026)
- Dipl. psych. Susanne Richter (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2023 – 31.05.2026)

Institut für Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie (KJF), Pilatusstrasse 60, 6004 Luzern

Mitglieder der Beschwerdekommision:

- Dr. phil. Lukas Fürer (aktuelle Amtsperiode: 29.11.2024 – 28.11.2027)
- Dr. med. Christian Begemann (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2023 – 31.05.2026)

Psychoanalytisches Seminar Zürich (PSZ), Quellenstrasse 25, 8005 Zürich

Mitglieder der Beschwerdekommision:

- lic. phil. Sabina Kunz (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2023 – 31.05.2026)
- Msc & Msc Thomas Kurz (aktuelle Amtsperiode: 01.06.2023 – 31.05.2026)

Zustelladresse der Beschwerdekommision:

Raphael Zingg, Rechtsanwalt
Anwaltschaftsgemeinschaft Luzern
Denkmalstrasse 2
6000 Luzern 6